

Menschenrechtserklärung von Oerlikon Textile

1. Wofür wir stehen

Die Oerlikon Textile GmbH & Co. KG und die von ihr kontrollierten Tochtergesellschaften ("Oerlikon Textile") sind der Ansicht, dass alle Menschen mit Würde, Fairness und Respekt behandelt werden sollten.

Wir sind uns bewusst, dass unsere Geschäftsaktivitäten und Lieferketten potenziell nachteilige Auswirkungen auf die im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz („LkSG“) genannten und in **Anhang 1** noch einmal aufgeführten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Schutzgüter und Verbote („LkSG-Rechtspositionen“) haben können. Oerlikon Textile ist daher bestrebt, Verletzungen von LkSG-Rechtspositionen in ihrem eigenem Geschäftsbereich und in ihren Lieferketten zu verhindern, zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren und bei Verstößen angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Wir setzen uns dafür ein, dass wir nicht an Verstößen gegen LkSG-Rechtspositionen beteiligt sind oder davon profitieren. Ebenso streben wir eine noch stärkere Beachtung der LkSG-Rechtspositionen in unserem eigenen Geschäftsbereich und in unseren Lieferketten an.

Die Oerlikon Gruppe¹ verfügt über Regeln, um ihre Verhaltensstandards weltweit aufrechtzuerhalten und den ethischen und rechtlichen Rahmen für alle ihre Geschäftsaktivitäten zu definieren. Oerlikon Textile ist als Teil der Oerlikon Gruppe in diesen Rahmen eingebettet und diesem verpflichtet. Unsere Verhaltensstandards sind ebenso wie unser im Laufe dieser Erklärung weiter dargestelltes Compliance- und Risikomanagement Teile unseres Managementsystems. Dieses Managementsystem mit seinen beschriebenen Bestandteilen und Prozessen bildet die Grundlage unseres kontinuierlichen Risikomanagements hinsichtlich menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfalt.

Zu den besagten Verhaltensregeln gehören der Verhaltenskodex der Oerlikon Gruppe, die Anti-Diskriminierung und Anti-Belästigung Richtlinie, die Richtlinie der Oerlikon Gruppe zu Nachhaltigkeit und Gesundheit, Sicherheit & Umwelt, die Richtlinie der Oerlikon Gruppe gegen Kinderarbeit sowie der Lieferanten Verhaltenskodex der Oerlikon Gruppe. Der Verhaltenskodex der Oerlikon Gruppe und die drei genannten Richtlinien definieren unser Engagement u.a. für LkSG-Rechtspositionen und bringen explizit unsere Erwartungen bezüglich Menschenrechten gegenüber unseren Mitarbeitenden², den Mitgliedern des Managements und unseren Lieferanten zum Ausdruck. Wenn lokale Gesetze ein Verhalten zulassen, das durch den Verhaltenskodex der Oerlikon Gruppe untersagt ist, hat unser Verhaltenskodex Vorrang. Wenn internationale Standards zu Menschen- und Umweltrechten über die lokalen Gesetze hinausgehen oder mit diesen gar in Widerspruch stehen, halten wir uns an die lokalen Gesetze und versuchen gleichzeitig - soweit möglich -, diese internationalen Standards einzuhalten. Unsere Erwartungen an unsere unmittelbaren Lieferanten in Bezug auf Menschen- und Umweltrechte, einschließlich der LkSG-Rechtspositionen, sind darüber hinaus in unserem Oerlikon Lieferanten Verhaltenskodex dargestellt. Von unseren unmittelbaren Lieferanten erwarten wir, dass sie über ein angemessenes Risikomanagementsystem für Menschenrechtsfragen verfügen und diese Erwartungen in Bezug auf Menschen- und Umweltrechte entlang ihrer Lieferkette angemessen adressieren. Ebenso erwarten wir von unseren unmittelbaren Lieferanten, dass sie unsere LkSG-Aktivitäten, soweit es ihnen möglich ist, unterstützen. Bei unseren Joint Ventures bemühen wir uns, soweit dies möglich ist, unsere Standards und ethischen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie andere Teile unseres Risikomanagementsystems auch in den Geschäftsbereichen und bei den Lieferanten dieser Unternehmen umzusetzen.

¹ Oerlikon Gruppe meint die OC Oerlikon Corporation AG, Pfäffikon (Schweiz) mit ihren direkten und indirekten Tochtergesellschaften, einschließlich Oerlikon Textile.

² Der Begriff "Mitarbeitende" in dieser Erklärung meint Arbeitnehmer, leitende Angestellte, Zeitarbeitende, Werkstudenten, Diplomanden, Auszubildende und Praktikanten (m/w/d) der Oerlikon Textile GmbH & Co. KG und der von ihr kontrollierten Tochtergesellschaften.

Wir sind uns bewusst, dass bestimmte LkSG-Rechtspositionen mit höherer Wahrscheinlichkeit von unserer Geschäftstätigkeit und der unserer Lieferanten betroffen sein könnten. Oerlikon Textile hält derzeit die folgenden Risiken in Bezug auf LkSG-Rechtspositionen in unserem eigenen Geschäftsbereich und entlang unserer Lieferketten für am Wahrscheinlichsten:

Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Mitarbeitenden, Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen

Oerlikon Textile ist weltweit tätig und begegnet daher Risiken im Zusammenhang mit der Sicherstellung internationaler Arbeits- und Sozialstandards für unsere eigenen Mitarbeitenden und die von Lieferanten. Die gesamte Oerlikon Gruppe hat sich verpflichtet, alle Mitarbeitenden fair und respektvoll zu behandeln und die geltenden Arbeitsgesetze überall dort, wo die Oerlikon Gruppe tätig ist, vollumfänglich einzuhalten. Integrität und Teamgeist sind zwei der Kernwerte der Oerlikon Gruppe und sie haben das Ziel ein respektvolles Arbeitsumfeld zu schaffen, das die Rechte der Mitarbeitenden achtet. Die Oerlikon Gruppe ist seit langem davon überzeugt, dass den Interessen des Konzerns und seiner Mitarbeitenden am besten durch ein positives und kooperatives Arbeitsumfeld mit direkter Kommunikation zwischen Mitarbeitenden und Management Rechnung getragen wird. Sie ist daher bestrebt, gute Beschäftigungsbedingungen zu schaffen, positive Beziehungen zwischen Mitarbeitenden und Managern sowie die Mitarbeitendenkommunikation zu fördern und die Mitarbeitendenentwicklung zu unterstützen. Diese Grundsätze sind für Oerlikon Textile unumstößlich. Oerlikon Textile ist stetig bestrebt, die Beschäftigungsmöglichkeiten und -standards für unsere Mitarbeitenden und - wo immer möglich - für die Mitarbeitenden unserer Lieferanten zu verbessern. In allen unseren Geschäftsbereichen achten wir auf gleiche Beschäftigungschancen. Qualifikationen, Fähigkeiten und Erfahrungen bilden die Grundlage für die Auswahl und Förderung unserer Mitarbeitenden. Wir verbieten und dulden keine Diskriminierung und Belästigung. Niemand darf aus den in Punkt 7 genannten Gründen der in **Anhang 1** aufgeführten LkSG-Rechtspositionen diskriminiert werden. Oerlikon Textile respektiert die gesetzlichen Rechte seiner Mitarbeitenden, Arbeitnehmerorganisationen, einschließlich Arbeitsorganisationen oder Gewerkschaften, zu gründen, ihnen beizutreten oder ihnen nicht beizutreten sowie das Recht auf Tarifverhandlungen. Oerlikon Textile hält sich an die geltenden lokalen Gesetze bezüglich der Beteiligung von Mitarbeitenden und Dritten und diskriminiert keine Mitarbeitenden aufgrund deren Entscheidung, einer Arbeitnehmerorganisation beizutreten oder nicht beizutreten. Oerlikon Textile respektiert das Recht der Mitarbeitenden, sich selbst zu organisieren, und klärt seine Führungskräfte über diese Rechte auf. Ebenso respektiert Oerlikon Textile das Recht seiner Mitarbeitenden, an Tarifverhandlungen teilzunehmen. Wir halten uns an rechtsverbindliche Tarifverträge und arbeiten gut und konstruktiv mit den Arbeitnehmervertretern zusammen. Wir achten darauf, dass Arbeitnehmervertreter nicht diskriminiert werden und freien Zugang zu den Mitarbeitenden an ihrem Arbeitsplatz haben.

Für die Oerlikon Gruppe ist zudem ein sicheres Arbeitsumfeld, das frei ist von Menschenhandel, Sklaverei und illegaler Kinderarbeit und das Schutz davor bietet, von zentraler Bedeutung. Es ist ein konzernweites Prinzip, dass wir von unseren Lieferanten und anderen Dritten die Achtung dieser Menschenrechte ungeachtet der lokalen Gesetze und Gepflogenheiten erwarten. Die Textil- und Bekleidungsindustrie wird mit Kinderarbeit und Menschenhandel in ihren Lieferketten in Verbindung gebracht, z.B. mit Kindern, die in Spinnereien oder Bekleidungsfabriken arbeiten. Länder, die für Kinderarbeit und Menschenhandel in der Textil- und Bekleidungsindustrie bekannt sind, sind z.B. Indien, China, Bangladesch oder Ägypten. Oerlikon Textile produziert und liefert Maschinen und Anlagen, die für die Herstellung von Filamenten und Garnen verwendet werden. Diese Filamente und Garne werden in den nachgelagerten Lieferketten für die Herstellung von Textilien verwendet. Oerlikon Textile selbst ist jedoch nicht in die Produktion von Textilien und Bekleidung und die entsprechenden Lieferketten involviert. Die in den Lieferketten der Textil- und Bekleidungsindustrie bestehenden Risiken für und die potenziellen Verstöße gegen LkSG-Rechtspositionen sind uns für unseren Geschäftsbereich und unsere Lieferketten nicht bekannt, sie entziehen sich auch unserer Kontrolle und unserem Einfluss. Die Geschäftsaktivitäten unserer direkten Kunden stehen zudem am Anfang des Textilproduktionsprozesses. Nach unserem Verständnis finden die mit Kinderarbeit und Menschenhandel in Verbindung gebrachten Stufen

des Textilproduktionsprozesses in späteren Stadien der nachgelagerten Lieferkette statt und können daher auch außerhalb des Einflussbereichs unserer Kunden liegen.

Grundsatz "Kein Schaden für Menschen"

Für uns als produzierendes Unternehmen, das überall auf der Welt den Aufbau und die Inbetriebnahme seiner Maschinen und Anlagen durchführt und/oder überwacht durchführt, stellen Unfälle ein Risiko in Bezug auf LkSG-Rechtspositionen dar, das wir nicht vollständig vermeiden können. In Bezug auf Gesundheit und Sicherheit haben wir das Ziel "Kein Schaden für Menschen". Das heißt, wir haben uns zum Ziel gesetzt, zu gewährleisten, dass niemand an den Standorten von Oerlikon Textile oder bei der Arbeit für Oerlikon Textile an externen Standorten zu Schaden kommt. Wir legen daher großen Wert auf die Gesundheit und Sicherheit unserer Mitarbeitenden an unseren deutschen und ausländischen Standorten. Die gesamte Oerlikon Gruppe ist diesem Prinzip verpflichtet und die Einhaltung der entsprechenden Standards sowie die Überwachung von Risiken, Unfällen und definierten Maßnahmen erfolgt nicht nur lokal, sondern auch auf Oerlikon Konzernebene. Unser Managementsystem soll sicherstellen, dass die geltenden Gesetze zu Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie die geltenden Umweltgesetze in allen Bereichen, in denen wir tätig sind, als Mindeststandard behandelt werden. Unser Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltprogramm, das auf der Erkennung von Gefahren, der Risikobewertung und der Beseitigung von Gefahren basiert, zielt darauf ab, ein unfallfreies Arbeitsumfeld zu schaffen.

Umweltaspekte

Oerlikon Textile bietet Lösungen und Systeme an, die von unseren Kunden zur Polymerverarbeitung verwendet werden. Unsere Betriebsabläufe und Herstellungsverfahren erfordern unter anderem die Nutzung von Ressourcen wie Land, Wasser und Energie und führen zu Emissionen. Oerlikon Textile hat seit langem die Notwendigkeit erkannt, diese Auswirkungen unserer Geschäftstätigkeit auf die Umwelt zu reduzieren. Wir sind daher ständig bestrebt, die Nutzung und den Verbrauch von Ressourcen in unseren Betriebsabläufen sowie die Entstehung von Abfällen zu reduzieren und diesbezügliche Verbesserungsmaßnahmen zu ergreifen. Bei der Abwasserentsorgung halten wir uns an die örtlichen Vorschriften und führen im Rahmen unserer Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltkontrollen regelmäßig Überprüfungen der Einhaltung der Vorschriften durch. Wir überwachen unseren Energieverbrauch regelmäßig und haben auch damit begonnen, die Qualität unserer Abfallberichterstattung zu verbessern. Darüber hinaus führen wir Analysen durch, um Energieverbrauch, Abfallentsorgungspraktiken sowie CO₂-Emissionen zu identifizieren, die wir effektiver verwalten könnten.

Rohstoffe in vorgelagerten Lieferketten

Die Geschäftsaktivitäten von Oerlikon Textile stehen am Ende von mehrstufigen Lieferketten. In unseren Produktionsprozessen verwenden wir Rohstoffe, Halbfertig- und Fertigprodukte, z.B. aus Eisen, Stahl und Metall. Der größte Anteil unserer Beschaffungsausgaben entfällt auf Halbfertigprodukte, die etwa drei Viertel der Gesamtsumme ausmachen. Auf Fertigprodukte entfallen etwa 20 % und auf Rohstoffe weniger als 5 % unserer Beschaffungsausgaben. Oerlikon Textile bezieht mehr als 50 % der Rohstoffe und Halbfabrikate und mehr als 40 % der Fertigprodukte von deutschen Lieferanten. Wir sind uns jedoch der Tatsache bewusst, dass die Produktion der von uns eingekauften Waren und Güter von der Beschaffung und Verarbeitung von Rohstoffen und der Produktion von Komponenten, Halbfertig- und Fertigprodukten auf früheren internationalen Stufen unserer vorgelagerten Lieferketten abhängig ist. Die Beschaffung von Rohstoffen und die Produktion dieser Waren und Güter auf früheren Stufen im Ausland könnte zu Risiken für LkSG-Rechtspositionen führen. Unsere Maschinen und Anlagen enthalten Schmiermittel, und das vorstehend Gesagte könnte auch für die in unserer Produktion verwendeten Schmiermittel gelten.

2. Unser Ansatz zur Umsetzung des LkSG und der entsprechenden Sorgfaltsprozesse

Oerlikon Textile strebt nach einer kontinuierlichen Verbesserung und Weiterentwicklung der menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse.

Risikoanalyse

Wir verstehen es als Teil unserer LkSG-Verpflichtungen, ein noch besseres Verständnis und eine noch bessere Sichtbarkeit potenzieller und tatsächlicher Aspekte für LkSG-Rechtspositionen in unserem eigenen Geschäftsbereich und entlang unserer Lieferketten zu erhalten. Oerlikon Textile wird daher seine Risikoanalyse bezüglich seines eigenen Geschäftsbereichs und seiner Lieferanten im Einklang mit dem LkSG und mit besonderem Fokus auf LkSG-Rechtspositionen im Laufe des Jahres 2023 fortsetzen. Dazu gehört auch, dass Risiken für LkSG-Rechtspositionen aus der Perspektive (potenziell) betroffener Personen analysiert werden. Für diese Risikoanalyse werden wir weiterhin eine etablierte Analyselösung eines externen Anbieters verwenden, um potenzielle und tatsächliche Risiken, die sich aus unserem eigenen Geschäftsbereich und von unseren unmittelbaren Lieferanten für LkSG-Rechtspositionen ergeben, zu identifizieren und zu bewerten. Unsere Aktivitäten werden auch eine Analyse beinhalten, ob tatsächliche Anhaltspunkte für Risiken in Bezug auf LkSG-Rechtspositionen entlang unserer Lieferketten und bei mittelbaren Lieferanten bestehen. Wir stehen zudem in einem regelmäßigen Austausch mit internen Stakeholdern, um weitere Erkenntnisse über potenzielle LkSG-Aspekte für Oerlikon Textile zu gewinnen. Dieser Austausch schafft zudem bei unseren Mitarbeitenden ein Bewusstsein für menschenrechtliche Compliance gemäß dem LkSG. Wir werden unsere LkSG-Risikoanalyse in Zukunft jährlich und anlassbezogen fortsetzen, z.B. bei wesentlichen Änderungen unserer Geschäftsaktivitäten, der Einführung neuer Produkte oder bei tatsächlichen Anhaltspunkten für LkSG-Risiken bei mittelbaren Lieferanten.

Wir führen derzeit die LkSG-Risikoanalyse durch. Oerlikon Textile (i) ist global tätig und verfügt über multi-nationale Lieferketten, (ii) beschafft Rohstoffe, Halbfertig- und Fertigprodukte, die wiederum auf verschiedenen Stufen der vorgelagerten Lieferketten beschafft und hergestellt werden, und (iii) ist am Ende von mehrstufigen Lieferketten positioniert. Diese Tatsachen führen zu einer gewissen Komplexität und Diversität und wir betrachten diese als wesentliche Herausforderungen unserer Risikoanalyse. Unsere oben erwähnten Verhaltensregeln beziehen sich auf unser Engagement und unsere Erwartungen in Bezug auf bestimmte LkSG-Rechtspositionen. Bislang wird die Einhaltung unserer Verfahrensregeln zu einem gewissen Teil auf lokaler Ebene und von Lieferanten überwacht. Wir sind bestrebt, die Überwachung auf diesen Ebenen durch ein formelles System zu ersetzen, mit dem systematisch und zentral Daten darüber gesammelt werden, welche unserer Tätigkeiten potenzielle Risiken für LkSG-Rechtspositionen und Vorfälle bergen. In Bezug auf unsere Lieferanten verfügen wir über den unten beschriebenen Due Diligence Prozess. Wir sind auch hier ständig bestrebt, unseren Lieferanten-Due Diligence Prozess zu erweitern, um weitere Aspekte bezüglich LkSG-Rechtspositionen zu berücksichtigen und zusätzliche Informationen über potenzielle Risiken für LkSG-Rechtspositionen zu sammeln. Von den im Zuge unserer Risikoanalyse identifizierten Risiken werden wir jene Risiken priorisieren, die die größten negativen Auswirkungen auf die betroffenen Personen oder die Umwelt haben könnten. Die Priorisierung erfolgt anhand unseres Einflusses auf und unseres Beitrags zur jeweiligen LkSG-Rechtsposition, der Schwere der (potenziellen) negativen Auswirkungen und der Wahrscheinlichkeit des Risikoeintritts.

Beschwerdeverfahren

Die Oerlikon Gruppe ist der Ansicht, dass ein effektiver Risikoerkennungsprozess eine sichere Möglichkeit für Whistleblower bieten muss, ihr Wissen über Risiken und Rechtsverletzungen mit uns zu teilen. Ein robustes Whistleblowing-Verfahren ist daher Teil der Compliance-Prozesse der Oerlikon Gruppe und es wurde auch bisher von der Oerlikon Textile genutzt. Im Zusammenhang mit dem LkSG fordert Oerlikon Textile ausdrücklich dazu auf, alle Vorfälle bezüglich LkSG-Rechtspositionen zu melden, um potenzielle negative Auswirkungen auf diese Rechte zu verhindern, frühzeitig zu erkennen und wirksam zu mindern. Mitarbeitende und Vertreter werden ermutigt, Beschwerden ihrer unmittelbaren Führungskraft, ihrem Abteilungsleiter, einem leitenden Angestellten ihrer Geschäftseinheit, oder ihrem lokalen Vertreter der Personal- oder Einkaufsabteilung zu melden. Darüber hinaus werden Mitarbeitende, Vertreter, Lieferanten, Mitarbeitende von Dritten und direkt oder indirekt betroffene Personen ermutigt, Beschwerden über die Oerlikon Compliance-Kommunikationskanäle zu melden - insbesondere über unsere 24/7-Meldehotline "Speak Up". Diese ermöglicht es Hinweisgebern, LkSG-bezogene

Angelegenheiten auf vertraulicher und anonymer Basis vorzubringen. Jede gemeldete Beschwerde wird umgehend in einem transparenten und standardisierten Prozess untersucht. Wenn möglich, streben wir eine Zusammenarbeit mit dem Hinweisgebenden und eine einvernehmliche und gemeinsame Entwicklung von Maßnahmen und Schritten an. In unserer Verfahrensordnung für das Beschwerdeverfahren verpflichten wir uns ausdrücklich zum Schutz von Hinweisgebern. Diese Verfahrensordnung sowie eine Übersicht über die Zuständigkeit und Erreichbarkeit der verantwortlichen Personen sind auf der Homepage der Oerlikon Gruppe veröffentlicht. Im Falle eines begründeten Verdachts oder eines konkreten Hinweises auf Risiken für bzw. potenzielle oder tatsächliche Verletzungen von LkSG-Rechtspositionen in unserem eigenen Geschäftsbereich werden wir die Situation und den Sachverhalt sorgfältig prüfen und angemessene Schritte festlegen, um die Situation anzugehen.

Maßnahmen

Oerlikon Textile verfügt über ein robustes Managementsystem, das die Einhaltung gesetzlicher und regulatorischer Vorschriften sowie interner Standards gewährleistet. Dieses Managementsystem umfasst unter anderem die Zuweisung klarer Verantwortlichkeiten für die Entscheidungsfindung und die Führung des Unternehmens sowie ein Compliance- und Risikomanagementsystem. Es umfasst ebenso Schulungs-, Kommunikations- und Beratungsaktivitäten, die darauf abzielen, den betreffenden Personen die Informationen und Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die sie benötigen, um ihre Aufgaben zu erfüllen und ihre Rolle bei der Einhaltung der Regeln zu verstehen.

In der gegenwärtigen Anfangsphase unserer LkSG-Risikoanalyse haben wir mit den folgenden zwei Maßnahmen begonnen:

- (1) Systematische Anpassung unseres Risikomanagementsystems durch Einbeziehung von LkSG-rechtsbezogenen Themen, z.B. ergänzen wir derzeit unsere Checkliste für Lieferantenaudits um zusätzliche LkSG-Rechtsaspekte. Darüber hinaus beabsichtigen wir, in Zukunft weitere spezifische LkSG-Sorgfaltsprozesse auf Personen-, Prozess- und Dokumentationsebene in unserem Managementsystem zu verankern.
- (2) Aufbau und Stärkung des Bewusstseins für das LkSG und ein stetiger Dialog, um unsere LkSG-Verantwortung zu adressieren. Wir haben daher Schulungen und Workshops zu den LkSG-Rechtspositionen und unserer Verantwortung im Rahmen des LkSG für Mitarbeitende der Bereiche Einkauf, HR, HSE und Qualität durchgeführt. Weiterhin haben wir unseren Mitarbeitenden das LkSG auch über unsere internen Kommunikationskanäle, z.B. unsere Unternehmenszeitung "Inside", vorgestellt. Wir beabsichtigen, die Schulungen und Workshops auf allen Ebenen fortzusetzen und über unsere Kommunikationskanäle regelmäßig über unsere LkSG-Aktivitäten in unserem eigenen Geschäftsbereich und in unseren Lieferketten zu informieren.

Weitere Präventions- und Abhilfemaßnahmen werden wir im Laufe des Jahres 2023 auf der Grundlage der Ergebnisse unserer Risikoanalyse und der Priorisierung der potenziell identifizierten Risiken festlegen. Bei der Festlegung dieser Maßnahmen werden wir auch solche Informationen berücksichtigen, die wir über unser Beschwerdeverfahren erhalten haben.

Unser Managementsystem umfasst eine regelmäßige Berichterstattung über Compliance-Themen an das Oerlikon Textile Management. Darüber hinaus finden jährlich Sitzungen des Compliance Council statt, um Compliance-Themen und -Aspekte auf Geschäftsführungsebene von Oerlikon Textile zu diskutieren. In Zukunft werden die Berichterstattung und die Diskussionen auch die Ergebnisse unserer Risikoanalyse und spezifische LkSG-Aspekte umfassen. Die Ergebnisse der Risikoanalyse sollen auch bei unseren Geschäftsentscheidungen in Bezug auf die Auswahl von Lieferanten, Produktentwicklung und -verantwortung sowie in anderen in der Risikoanalyse ermittelten Bereichen berücksichtigt werden. Oerlikon Textile verfügt über einen Qualifizierungs- und Onboarding-Prozess für neue Lieferanten. Dieser Prozess umfasst die Bereitstellung von Selbstauskünften durch den Lieferanten und Lieferantenaudits, einschließlich Audits vor Ort. Die Audits basieren auf definierten Standards und Kriterien, die auch

Aspekte bezüglich LkSG-Rechtspositionen umfassen. Unser gruppenweiter Lieferanten-Verhaltenskodex ist Teil unserer Standardlieferverträge und -lieferbedingungen. Wir betrachten unsere Prozesse, Lieferverträge und Lieferbedingungen als eine wichtige Maßnahme, um unsere Lieferanten in Bezug auf LkSG-Rechtspositionen zu verpflichten. Wir sind uns jedoch bewusst, dass deren Wirksamkeit begrenzt sein kann. Oerlikon Textile strebt daher generell die Entwicklung langjähriger Lieferbeziehungen an, die einen nachhaltigeren Dialog und eine bessere Zusammenarbeit mit unseren unmittelbaren Lieferanten im Hinblick auf LkSG-Rechtspositionen ermöglichen. Wir gehen davon aus, dass dieser kooperative Ansatz wirksamere Ergebnisse für LkSG-Rechtspositionen ermöglicht. Oerlikon Textile ist sich darüber hinaus bewusst, dass auch unsere Beschaffungsstrategie und -praktiken direkte und indirekte Auswirkungen auf LkSG-Rechtspositionen haben können. Wir sind daher zukünftig bestrebt, unsere Maßnahmen gegenüber Lieferanten durch die Berücksichtigung von Themen bezüglich LkSG-Rechtspositionen in unseren Beschaffungsstrategien und -praktiken zu begleiten.

Auf der Grundlage der Ergebnisse unserer Risikoanalyse und der über unser Beschwerdeverfahren erhaltenen Informationen über Risiken für LkSG-Rechtspositionen werden wir unsere bestehenden Verfahren und Maßnahmen um solche Präventionsmaßnahmen ergänzen, die identifizierte Risiken für LkSG-Rechtspositionen in unserem Geschäftsbereich und entlang der Lieferketten abdecken. Wenn ein potenzieller oder tatsächlicher Verstoß gegen LkSG-Rechtspositionen in unserem Geschäftsbereich oder entlang der Lieferketten festgestellt wird, ergreifen wir geeignete Abhilfemaßnahmen, um den Verstoß zu vermeiden, zu beenden oder das Ausmaß des Verstoßes durch die Entwicklung einer angemessenen Lösung zu minimieren. Dazu gehört gegebenenfalls auch die Wiedergutmachung gegenüber den betroffenen Personen. Im Falle von potenziellen oder tatsächlichen Verletzungen von LkSG-Rechtspositionen bei unmittelbaren Lieferanten werden wir den Sachverhalt sorgfältig prüfen und uns nach besten Kräften bemühen, die Angelegenheit in Zusammenarbeit mit dem Lieferanten anzugehen und einzudämmen. Im Falle einer schwerwiegenden Verletzung von LkSG-Rechtspositionen behalten wir uns das Recht vor, die Lieferbeziehung auszusetzen oder - als letztes Mittel – zu beenden, wenn die Abhilfemaßnahmen nicht greifen oder weniger schwerwiegende Abhilfemaßnahmen nicht verfügbar sind.

Regelmäßige Überprüfung

Sowohl die Wirksamkeit unserer Präventions- und Abhilfemaßnahmen als auch unseres Beschwerdeverfahrens werden jährlich und anlassbezogen im Hinblick auf die Vermeidung, Abschwächung und Beseitigung von nachteiligen Auswirkungen auf LkSG-Rechtspositionen überprüft. Anlässe, die eine anlassbezogene Überprüfung auslösen, sind z.B. eine wesentliche Änderung oder Ausweitung der LkSG-Risikoexposition in unserem eigenen Geschäftsbereich oder bei unseren unmittelbaren Lieferanten aufgrund der Einführung neuer Produkte, neuer Projekte oder wesentlicher Änderungen unserer Geschäftsaktivitäten oder -bereiche.

Weiterhin beabsichtigen wir eine regelmäßige Überprüfung der Einhaltung unserer Maßnahmen. In unserem eigenen Geschäftsbereich planen wir, risikobasierte Audits und regelmäßige LkSG-Compliance-Check-Befragungen von Mitarbeitenden und dem Management zu bestimmten Themen durchführen. Ebenso werden wir Follow-ups zu Hinweisen und Beschwerden bezüglich LkSG-Rechtspositionen und LkSG-Aspekten durchführen. Zur Überprüfung unserer unmittelbaren Lieferanten werden wir regelmäßig risikobasierte Audits bei ausgewählten Lieferanten durchführen, wie z.B. Aktenprüfungen, Überprüfung von beim Lieferanten angeforderten Dokumenten sowie Vor-Ort-Audits, die auch Aspekte von Sozialaudits beinhalten. Es kann sein, dass unsere aktuelle oder künftige Risikoanalysen potenzielle LkSG-Rechtspositionen in unseren eigenen Geschäftsbereich oder bei unseren unmittelbaren Lieferanten identifiziert, die durch die bestehenden oder zu ergreifenden Maßnahmen nicht angemessen berücksichtigt werden. In diesem Fall werden wir versuchen, eine geeignetere Maßnahme zu definieren, um solche potenziellen LkSG-Rechtsposition in unserem Geschäftsbereich oder entlang unserer Lieferketten zu berücksichtigen. In jedem Fall werden wir - soweit praktisch möglich und machbar - bei der Festlegung unserer Maßnahmen die Perspektive der betroffenen Personen berücksichtigen.

Wir geben diese Erklärung vor dem Abschluss unserer aktuellen LkSG-Risikoanalyse ab. Diese Erklärung wird daher in regelmäßigen Abständen überprüft und gegebenenfalls entsprechend geändert.

Berichterstattung

In unserem jährlichen LkSG-Bericht werden wir über die Erfüllung unserer LkSG-Verpflichtungen berichten. In diesem Bericht werden wir unter anderem über festgestellte Verstöße gegen LkSG-Rechtspositionen, Risiken, die aufgrund bestimmter Aspekte priorisiert wurden, und entsprechende Maßnahmen informieren. Ebenso werden wir über Schritte informieren, die wir aufgrund von Hinweisen und Beschwerden über unser Beschwerdeverfahren unternommen haben, und über Schlussfolgerungen, die wir im Hinblick auf solche künftigen Maßnahmen und LkSG-Sorgfaltsprozesse gezogen haben.

Januar 2023³

Die Geschäftsleitung der Oerlikon Textile GmbH & Co. KG

Georg Stausberg

Ralf Schilken

Uwe Model

³ Aktualisierung unserer im Dezember 2022 veröffentlichten englischsprachigen Menschenrechtserklärung.

Anhang 1 – Menschenrechtliche und umweltbezogene Schutzgüter und Verbote nach dem LkSG

Wenn wir von LkSG-Rechtspositionen sprechen, meinen wir die in § 2 LkSG genannten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Schutzgüter und Verbote, wie sie im Folgenden angeführt sind. Dazu gehören auch die durch Verweis in § 2 LkSG und dessen Anlage Nr. 1 bis 11 aufgelisteten Übereinkommen und die darin genannten Schutzgüter:

1. Das Verbot der Beschäftigung eines Kindes unter dem Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet, wobei das Beschäftigungsalter 15 Jahre nicht unterschreiten darf; dies gilt nicht, wenn das Recht des Beschäftigungsortes hiervon in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 4 sowie den Artikeln 4 bis 8 des Übereinkommens Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II S. 201, 202) abweicht.
2. Das Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit für Kinder unter 18 Jahren; dies umfasst gemäß Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291):
 - a. alle Formen der Sklaverei oder alle sklavereiähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten,
 - b. das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen,
 - c. das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen,
 - d. Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist.
3. Das Verbot der Beschäftigung von Personen in Zwangsarbeit; dies umfasst jede Arbeitsleistung oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat, etwa in Folge von Schuldknechtschaft oder Menschenhandel; ausgenommen von der Zwangsarbeit sind Arbeits- oder Dienstleistungen, die mit Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 1956 II S. 640, 641) oder mit Artikel 8 Buchstabe b und c des Internationalen Paktes vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533, 1534) vereinbar sind.
4. Das Verbot aller Formen der Sklaverei, sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder andere Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigungen.
5. Das Verbot der Missachtung der nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes, wenn hierdurch die Gefahr von Unfällen bei der Arbeit oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren entstehen, insbesondere durch:
 - a. offensichtlich ungenügende Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und der Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel,
 - b. das Fehlen geeigneter Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe zu vermeiden,
 - c. das Fehlen von Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung, insbesondere durch eine ungeeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen oder
 - d. die ungenügende Ausbildung und Unterweisung von Beschäftigten.
6. Das Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit, nach der
 - a. Arbeitnehmer sich frei zu Gewerkschaften zusammenschließen oder diesen beitreten können,

- b. die Gründung, der Beitritt und die Mitgliedschaft zu einer Gewerkschaft nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen genutzt werden dürfen,
 - c. Gewerkschaften sich frei und in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsortes betätigen dürfen; dieses umfasst das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen.
7. Das Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung, etwa aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist; eine Ungleichbehandlung umfasst insbesondere die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit.
 8. Das Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns; der angemessene Lohn ist mindestens der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn und bemisst sich ansonsten nach dem Recht des Beschäftigungsortes.
 9. Das Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs, die
 - a. die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt,
 - b. einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt,
 - c. einer Person den Zugang zu Sanitäranlagen erschwert oder zerstört oder
 - d. die Gesundheit einer Person schädigt.
 10. Das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert.
 11. Das Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Projekts, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte
 - a. das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird,
 - b. Leib oder Leben verletzt werden oder
 - c. die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden.
 12. Das Verbot eines über die Nummern 1 bis 11 hinausgehenden Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.
 13. Das Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten gemäß Artikel 4 Absatz 1 und Anlage A Teil I des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (BGBl. 2017 II S. 610, 611) (Minamata-Übereinkommen).
 14. Das Verbot der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 und Anlage B Teil I des Minamata-Übereinkommens ab dem für die jeweiligen Produkte und Prozesse im Übereinkommen festgelegten Ausstiegsdatum.
 15. Das Verbot der Behandlung von Quecksilberabfällen entgegen den Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 3 des Minamata-Übereinkommens.
 16. Das Verbot der Produktion und Verwendung von Chemikalien nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und Anlage A des Stockholmer Übereinkommens vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803, 804) (POPs-Übereinkommen), zuletzt geändert durch den Beschluss vom 6. Mai 2005 (BGBl. 2009 II S. 1060, 1061), in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 26.5.2019 S. 45-77), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/277 der Kommission vom 16. Dezember 2020 (ABl. L 62 vom 23.2.2021 S. 1) geändert worden ist.

17. Das Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen nach den Regelungen, die in der anwendbaren Rechtsordnung nach den Maßgaben des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i und ii des POPs-Übereinkommens gelten.
18. Das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Artikel 1 Absatz 1 und anderer Abfälle im Sinne des Artikel 1 Absatz 2 des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (BGBl. 1994 II S. 2703, 2704) (Basler Übereinkommen), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung von Anlagen zum Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 vom 6. Mai 2014 (BGBl. II S. 306, 307), und im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006 S. 1) (Verordnung (EG) Nr. 1013/2006), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/2174 der Kommission vom 19. Oktober 2020 (ABl. L 433 vom 22.12.2020 S. 11) geändert worden ist,
 - a. in eine Vertragspartei, die die Einfuhr solcher gefährlicher und anderer Abfälle verboten hat (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Basler Übereinkommens),
 - b. in einen Einfuhrstaat im Sinne des Artikel 2 Nummer 11 des Basler Übereinkommens, der nicht seine schriftliche Einwilligung zu der bestimmten Einfuhr gegeben hat, wenn dieser Einfuhrstaat die Einfuhr dieser gefährlichen Abfälle nicht verboten hat (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c des Basler Übereinkommens),
 - c. in eine Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens (Artikel 4 Absatz 5 des Basler Übereinkommens),
 - d. in einen Einfuhrstaat, wenn solche gefährlichen Abfälle oder andere Abfälle in diesem Staat oder anderswo nicht umweltgerecht behandelt werden (Artikel 4 Absatz 8 Satz 1 des Basler Übereinkommens).
19. Das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle von in Anlage VII des Basler Übereinkommens aufgeführten Staaten in Staaten, die nicht in Anlage VII aufgeführt sind (Artikel 4A des Basler Übereinkommens, Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006).
20. Das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle aus einer Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens (Artikel 4 Absatz 5 des Basler Übereinkommens).